

CA/21/15

Orig.: en

München, den 05.06.2015

BETRIFFT: Bericht über die Überprüfungs- und internen Beschwerdeverfahren
des Europäischen Patentamts

VORGELEGT VON: Kollegium der Rechnungsprüfer der Europäischen
Patentorganisation

EMPFÄNGER: Verwaltungsrat (zur Unterrichtung)

ZUSAMMENFASSUNG

Der Verwaltungsrat hat das Kollegium der Rechnungsprüfer gemäß Artikel 76 (3) Finanzordnung ersucht, die Überprüfungs- und internen Beschwerdeverfahren des Amts zu untersuchen. Die Zusammenfassung der Prüfung und die entsprechenden Empfehlungen sind in CA/20/15 enthalten. Genauere Informationen enthält der vorliegende Bericht.

INHALTSVERZEICHNIS

Gegenstand	Seite
I. Zusammenfassung	1
A. VERFAHREN	1
B. FAKTEN UND ZAHLEN	2
C. ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN	3
II. Ersuchen um Prüfung	4
III. Ausführlicher Bericht	5
A. BEARBEITUNG DER ANTRÄGE AUF ÜBERPRÜFUNG UND DER INTERNEN BESCHWERDEN IM EPA	5
a) Beschwerdemanagementprozess insgesamt	5
b) Prüfung der Abteilung Konfliktlösung	8
c) Prüfung des Internen Beschwerdeausschusses	14
d) Auswahl und Auswertung der Stichproben	22
e) Verwaltung der Anträge auf Überprüfung und internen Beschwerden	23
f) Empfehlungen	25
IV. Veröffentlichung empfohlen	26

I. ZUSAMMENFASSUNG

1. Der Verwaltungsrat hat das Kollegium der Rechnungsprüfer ersucht, die Überprüfungs- und internen Beschwerdeverfahren des Amts und ihre bisherige Umsetzung zu untersuchen.
2. Die Ergebnisse und Empfehlungen sind im jährlichen Rechnungsprüferbericht (CA/20/15) enthalten. Genauere Informationen enthält der vorliegende Bericht (CA/21/15).
3. Die Prüfung konzentriert sich auf die betriebswirtschaftlichen und nicht auf die rechtlichen Aspekte.

A. VERFAHREN

4. Die Verfahren sind überwiegend in Titel VIII - Beilegung von Streitigkeiten - des Statuts der Beamten des Europäischen Patentamts (Statut) festgelegt.
5. Grundsätzlich lassen sich die Verfahren wie folgt zusammenfassen:
6. Zum 1. Januar 2013 trat eine Reform des internen Beschwerdeverfahrens in Kraft. Eine der wichtigsten Änderungen war die Einführung einer Überprüfung durch das Management. Der Bedienstete kann innerhalb einer Frist von drei Monaten einen Antrag auf Überprüfung stellen. Die Abteilung Konfliktlösung registriert den eingehenden Antrag und leitet ihn an die Anstellungsbehörde weiter, im Normalfall an den Vorgesetzten des Antragstellers. Dem Antragsteller ist innerhalb von zwei Monaten nach Registrierung des Antrags eine Entscheidung zu übermitteln.
7. Nach Erhalt der Entscheidung des Überprüfers kann der Antragsteller diese innerhalb von drei Monaten anfechten, indem er an das Sekretariat des Beschwerdeausschusses eine interne Beschwerde schickt, die an die Direktion Dienstrecht (D 5.3.2) zur Abfassung einer Stellungnahme weitergeleitet wird. Der Beschwerdeführer kann eine Erwiderung auf die Stellungnahme abgeben. In diesem Fall kann die Direktion Dienstrecht eine zweite Stellungnahme abfassen, die wiederum dem Bediensteten zugeleitet wird. Der Beschwerdeausschuss lädt den Antragsteller dann zu einer Anhörung. Im Anschluss daran fasst der Beschwerdeausschuss eine Stellungnahme, die als Empfehlung an den Präsidenten des Amts betrachtet wird. Diese Stellungnahme wird an den Präsidenten des Amts übermittelt, der dafür zuständig ist, die endgültige Entscheidung zu treffen. Sobald die endgültige Entscheidung des Präsidenten getroffen wurde, wird der Beschwerdeführer über das Ergebnis und damit die endgültige Entscheidung unterrichtet. Der Beschwerdeführer erhält die Stellungnahme des Beschwerdeausschusses zusammen mit der endgültigen Entscheidung des Präsidenten.

8. In bestimmten Ausnahmefällen kann ein Bediensteter direkt eine interne Beschwerde einlegen, ohne zuerst das Überprüfungsverfahren zu durchlaufen.
9. Nach Erhalt der endgültigen Entscheidung des Amts hat der Beschwerdeführer die Möglichkeit, diese innerhalb von drei Monaten durch Klage vor dem Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation (VGIAO) anzufechten.

B. FAKTEN UND ZAHLEN

10. 2013 und 2014 (bis 24. November 2014) wurden 535 Anträge auf **Überprüfung durch das Management** mit 3 776 Antragstellern registriert. In 55 % der Fälle mit 92 % der Antragsteller geht es um das Statut und/oder Vorschriften. Das Ergebnis der Überprüfungen in den Jahren 2013 und 2014 lautete in 375 Fällen (70 %) mit 3 124 Antragstellern (83 %) "Entscheidung aufrechterhalten". Von diesen 375 Fällen bezogen sich 221 mit 2 933 Antragstellern auf das Statut und/oder Vorschriften.
11. Der **Beschwerdeausschuss** registrierte 186 Fälle mit 492 Beschwerdeführern im Jahr 2013 und 142 Fälle mit 438 Beschwerdeführern im Jahr 2014 (bis 24. November 2014). Die Liste der registrierten Fälle umfasst 369 Beschwerdeführer aus dem Jahr 2011 und 617 aus 2012.
12. Das Sekretariat des Beschwerdeausschusses definiert den Gegenstand jeder Beschwerde. Es gibt insgesamt 226 Gegenstände von Beschwerden. Die wesentlichen Gegenstände sind Ermittlungsrichtlinien, Streik, streikbedingte Gehaltskürzung und das Verbot von Sammel-E-Mails.
13. 2013 und 2014 gab der Beschwerdeausschuss Stellungnahmen zu rund 155 Beschwerden mit 2 211 Beschwerdeführern ab, wovon 108 Beschwerden mit 2 131 Beschwerdeführern zurückgewiesen wurden.
14. 2013 und 2014 (bis 24. November 2014) traf der **Präsident** endgültige Entscheidungen zu 170 Fällen mit 573 Antragstellern. 94 % der Beschwerden wurden zurückgewiesen.
15. Bei 84 % der Antragsteller folgte der Präsident der Stellungnahme des Beschwerdeausschusses. Von den 92 Beschwerden, bei denen er von der Stellungnahme des Beschwerdeausschusses abwich, wies der Präsident 85 (92 %) zurück und gab 7 Beschwerden (8 %) teilweise statt.

16. 2013 und 2014 (bis 24. November 2014) wurden 133 Fälle mit 200 Beschwerdeführern an das **VGIAO** weitergeleitet.
17. Die **durchschnittliche Zeitspanne** zwischen der Einlegung einer internen Beschwerde und der endgültigen Entscheidung betrug für die im Jahr 2013 getroffenen Entscheidungen 46 Monate und für die im Jahr 2014 getroffenen Entscheidungen 44 Monate.
18. Derzeit sind 759 Fälle mit 5 761 Antragstellern anhängig (Stand 20. November 2014).
19. Bei den meisten anhängigen Fällen (356 Fälle mit 1 542 Antragstellern) stand die Stellungnahme des Amts noch aus.
20. 2013 und 2014 (bis 24. November 2014) wurden 995 Anträge an den Verwaltungsrat gesandt. 626 Anträge wurden an die Abteilung Konfliktlösung für eine Überprüfung durch das Management weitergeleitet, 369 Anträge wurden aufgrund formeller oder inhaltlicher Fehler zurückgewiesen.
21. Grundsätzlich bearbeitet der Beschwerdeausschuss die Fälle chronologisch nach Eingang. In dringenden Fällen und bei Sammelbeschwerden wird von dieser Praxis abgewichen.

C. ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

- Die erste Gruppe von Empfehlungen betrifft die Einführung eines einheitlichen Verwaltungssystems mit einer zentralen Registrierungsfunktion und einheitlicher Zuweisung von Themenbereichen.
- Zur zweiten Gruppe von Empfehlungen gehören eine effizientere Arbeitsweise durch Spezialisierung von Juristen, Standardisierung der Stellungnahmen des Amts und die effiziente Strukturierung und Bündelung von Anhörungen. Auch die Beilegung von Altfällen sollte in Erwägung gezogen werden.
- Die dritte Gruppe bezieht sich auf die Trennung der Verfahren zu Einzelentscheidungen (Überprüfungen und Beschwerden) von politischen Diskussionen.

II. ERSUCHEN UM PRÜFUNG

22. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2014 wandte sich der Präsident des Verwaltungsrats Jesper Kongstad an den Sprecher des Kollegiums der Rechnungsprüfer. Das Schreiben hatte folgenden Wortlaut (in Übersetzung):

"Sehr geehrter Herr Schuh,

wie Sie wissen, kam der Rat auf Anregung der britischen Delegation auf seiner 141. Tagung am 15. Oktober 2014 überein, dass der Ratspräsident den Rechnungsprüfern vorschlagen sollte, in ihren Arbeitsplan auch eine Untersuchung der Überprüfungs- und internen Beschwerdeverfahren des Amtes sowie ihrer bisherigen Umsetzung aufzunehmen.

Gemäß Artikel 76 (3) Finanzordnung kann der Verwaltungsrat das Kollegium in begrenztem Umfang ersuchen, spezifische Untersuchungen oder Überprüfungen vorzunehmen. Unser Ersuchen entspricht eindeutig dieser Vorschrift, und wir hoffen sehr, dass dieser frühzeitige Vorschlag in Ihrem kommenden Arbeitsplan, der sich noch im Entwurf befindet, berücksichtigt werden kann.

Sollte dieses Ersuchen konkrete Fragen hinsichtlich des Umfangs und/oder der für diese Aufgabe benötigten Ressourcen aufwerfen, stehe ich zur Beantwortung aller Rückfragen zur Verfügung."

23. Die RP führten die erbetene Prüfung als Teil des jährlichen Prüfungsprogramms durch und nahmen die Ergebnisse und Empfehlungen in den jährlichen Rechnungsprüferbericht CA/20/15 auf. Der Vorteil dieser Darstellungsform besteht darin, dass alle Ergebnisse und Empfehlungen in einem Dokument vereint sind. Da das Konzept der jährlichen Rechnungsprüferberichte (CA/20/xx) nicht genügend Raum für eingehende Informationen lässt, beschlossen die RP in Übereinstimmung mit dem Ratspräsidenten, die ausführlichen Ergebnisse im vorliegenden Dokument zu veröffentlichen. Die Empfehlungen wiederholen sich naturgemäß.
24. Die RP wurden durch ein Expertenteam von KPMG unterstützt.

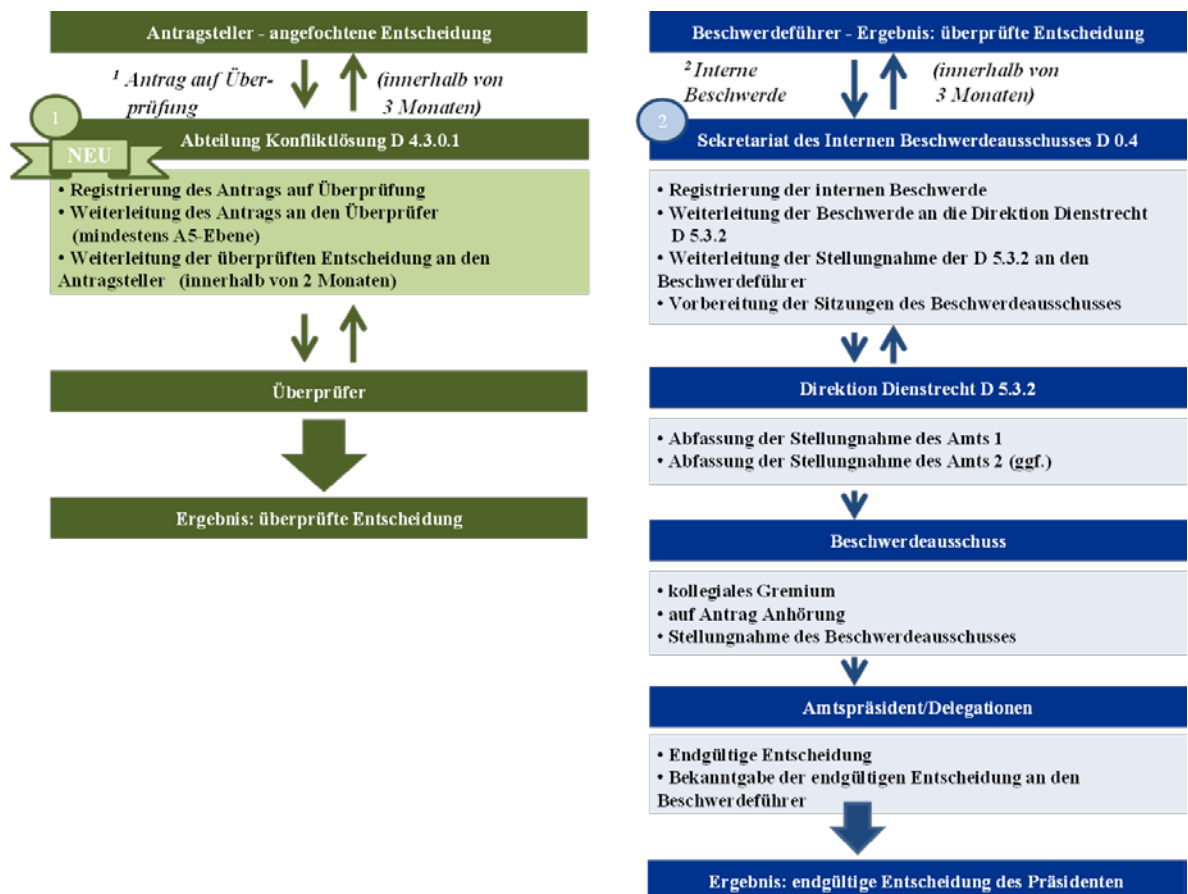
III. AUSFÜHRLICHER BERICHT

A. BEARBEITUNG DER ANTRÄGE AUF ÜBERPRÜFUNG UND DER INTERNEN BESCHWERDEN IM EPA

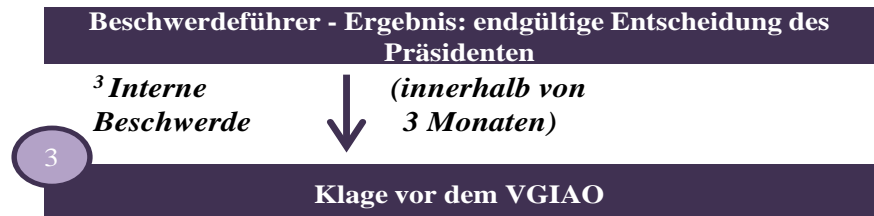
25. Generell können Beanstandungen von Bediensteten des EPA auf drei verschiedene Weisen geltend gemacht werden. Den gesamten Prozess bezeichnen die RP hier als Beschwerdemanagementprozess. Bei diesem Prozess lässt sich zwischen internen und externen Schritten unterscheiden. Die internen Schritte des Prozesses umfassen die Stellung von Anträgen auf Überprüfung durch das Management, die von der Abteilung Konfliktlösung (Conflict Resolution Unit, CRU) bearbeitet werden, und das interne Beschwerdeverfahren, das in der Zuständigkeit des Beschwerdeausschusses oder des Verwaltungsrats liegt. Die externe Streitregelung obliegt dem Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation (VGIAO).

a) Beschwerdemanagementprozess insgesamt

26. Die drei Schritte des gesamten Beschwerdemanagementprozesses veranschaulicht das folgende Diagramm:



27. Nachdem der Amtspräsident seine endgültige Entscheidung getroffen hat, wird diese dem Beschwerdeführer zusammen mit der Stellungnahme des Beschwerdeausschusses übermittelt. Schließlich kann der Beschwerdeführer diese endgültige Entscheidung mit einer Klage vor dem VGIAO anfechten; dieser Schritt leitet einen externen Rechtsstreit ein.



Fristen:

1 - drei Monate nach Bekanntmachung der angefochtenen Entscheidung

2 - drei Monate nach Bekanntmachung der Entscheidung im Überprüfungsverfahren

3 - drei Monate nach Bekanntmachung der endgültigen Entscheidung des Präsidenten

28. Bei Überprüfungsanträgen oder Beschwerden, die sich an den Verwaltungsrat richten, ist das Verfahren dasselbe. Andere Abteilungen werden in gewissem Umfang eingeschaltet.

(i) Überprüfung durch das Management

29. Ein Bediensteter, der eine Entscheidung eines Vorgesetzten, des Präsidenten oder einer anderen Person anfechten will, muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung der angefochtenen Entscheidung einen Antrag auf Überprüfung an die Abteilung Konfliktlösung (CRU, Referat 4.3.0.1) senden. Die CRU registriert den Antrag auf Überprüfung und leitet ihn an den Überprüfer weiter. Der Überprüfer ist der Vorgesetzte des Antragstellers (mindestens Direktor). Dem Antragsteller ist innerhalb von zwei Monaten nach Registrierung des Antrags eine Entscheidung zu übermitteln. Ergeht innerhalb von zwei Monaten keine Entscheidung über den Ausgang der Überprüfung, so gilt dies gemäß den Vorschriften als stillschweigende Ablehnung, und der Antragsteller kann die Entscheidung mit einer internen Beschwerde anfechten.

(ii) Interne Beschwerde

30. Sobald der Antragsteller eine Entscheidung des Überprüfers erhalten hat, kann er sie innerhalb einer Frist von drei Monaten anfechten. Zu diesem Zweck muss er eine interne Beschwerde an das Sekretariat des Beschwerdeausschusses (D 0.4) senden. Das Sekretariat registriert die interne Beschwerde und leitet sie an die Direktion Dienstrecht (D 5.3.2) des Amtes weiter. Die D 5.3.2 muss dann die Stellungnahme des Amtes abfassen, die die Rechtsansicht des Amtes wiedergibt. Sobald die Stellungnahme des Amtes abgefasst und dem Beschwerdeführer

übermittelt ist, kann er darauf erwidern. Nach der Erwidern des Beschwerdeführers kann die D 5.3.2 eine zweite Stellungnahme abfassen, die ebenfalls dem Bediensteten übermittelt wird. Danach lädt der Beschwerdeausschuss den Beschwerdeführer zu einer Anhörung. Die Anhörung wird vom Beschwerdeausschuss abgehalten.

31. Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende und zwei Mitglieder werden vom Amt bestellt, die anderen beiden Mitglieder vom Zentralen Personalausschuss. Für alle Mitglieder werden Stellvertreter bestellt. Es handelt sich um ein kollegiales Gremium, denn die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind reguläre Bedienstete des EPA und nicht zwingend Juristen. Die Rechtsgrundlage des Ausschusses ist in den Artikeln 108 - 112 Statut enthalten.
32. Im Anschluss an die Anhörung verfasst der Beschwerdeausschuss eine Stellungnahme, die als Empfehlung an den Präsidenten des Amts betrachtet wird. Die Stellungnahme des Beschwerdeausschusses wird an den Präsidenten des Amts übermittelt, der dafür zuständig ist, die endgültige Entscheidung zu treffen. Sobald die endgültige Entscheidung des Präsidenten getroffen wurde, wird der Beschwerdeführer über das Ergebnis und damit die endgültige Entscheidung unterrichtet. Der Beschwerdeführer erhält die Stellungnahme des Beschwerdeausschusses zusammen mit der endgültigen Entscheidung des Präsidenten.

(iii) Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation

33. Nach Erhalt der endgültigen Entscheidung des Amts hat der Beschwerdeführer die Möglichkeit, diese innerhalb von drei Monaten durch Klage vor dem Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation anzufechten.

(iv) Ausnahmen

34. In bestimmten Ausnahmefällen kann ein Bediensteter direkt eine interne Beschwerde einlegen, ohne zuerst das Überprüfungsverfahren zu durchlaufen.
35. Dies gilt beispielsweise für Beurteilungen, die direkt mit interner Beschwerde angefochten werden können.
36. Ausgenommen vom internen Beschwerdeverfahren sind auch Entscheidungen, die nach Stellungnahme des Ärzteausschusses ergehen. Von diesem Verfahren ausgeschlossen sind außerdem Entscheidungen, die nach Anhörung des Disziplinausschusses ergehen, sowie Entscheidungen über Anträge auf alternierende Telearbeit und über die Fortsetzung des Dienstes nach dem vollendeten 65. Lebensjahr (Art. 110 Statut). Derartige Entscheidungen können nur vor dem VGIAO angefochten werden.

b) Prüfung der Abteilung Konfliktlösung

(i) Registrierte Anträge auf Überprüfung durch das Management

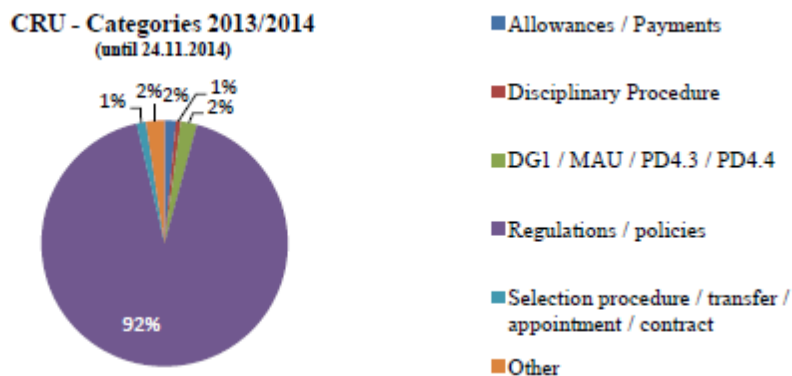
37. Im Jahr 2013 enthielt die Liste der registrierten Überprüfungsanträge 330 Fälle mit insgesamt 2 861 Antragstellern. Ende November 2014 waren in der Abteilung Konfliktlösung (CRU) 205 Anträge mit 916 Antragstellern registriert. Die Mehrzahl der Anträge betraf Entscheidungen in Bezug auf das Beamtenstatut und Änderungen der Vorschriften.

38. Registrierte Überprüfungsanträge:

	2013		2014 (bis 24.11.2014)	
	Zahl der Antragsteller	Zahl der Fälle	Zahl der Antragsteller	Zahl der Fälle
Insgesamt	2 861	330	916	205
Betrifft Statut/Vorschriften (%)	2 672 (93,39 %)	190 (57,58 %)	805 (87,88 %)	102 (49,76 %)

Aktualisierung Ende 2014: Zahl der Antragsteller: 1 072; Zahl der Fälle: 223

39. CRU-Kategorien (1):



Kategorien	Zahl der Antragsteller 2013	Zahl der Antragsteller 2014 (bis 24.11.2014)
Zulagen/Zahlungen	33	23
Disziplinarverfahren	5	19
GD 1/Ärztl. Berater/HD 4.3/HD 4.4	54	27
Statut/Vorschriften	2 672	805
Auswahlverfahren/Versetzung/Ernennung/Vertrag	41	6
Sonstige	56	35
Insgesamt	2 861	915

40. Beispiele für Gegenstände von Anträgen in der Kategorie "Statut/Vorschriften" sind Rundschreiben Nr. 341 und 342 (Ermittlungsrichtlinien), Rundschreiben Nr. 347 (Streikrichtlinien), Änderungen des Rundschreibens Nr. 22 (Urlaubsrichtlinien), Abzüge für Streiks Oktober/November und CA/D 2/14 (soziale Demokratie).
41. Die Zahl der Antragsteller ging 2014 gegenüber 2013 deutlich zurück. Ein Grund dafür ist, dass 2013 insgesamt 14 Sammelanträge mit 2 515 Antragstellern (Durchschnitt 180 Antragsteller pro Sammelantrag) gestellt wurden, verglichen mit der Zahl für 2014 (bis 24. November) von 10 Sammelanträgen und 701 Antragstellern (Durchschnitt rund 70 Antragsteller pro Sammelantrag). Alle Sammelanträge bezogen sich auf Änderungen des Statuts oder sonstiger Vorschriften.
42. Die folgende Tabelle umfasst eine Aufstellung von Sammelanträgen mit mehr als 60 Antragstellern (2013/2014). Fall 2013-0027 war der Sammelantrag mit der höchsten Anzahl von Antragstellern. Der Sammelantrag mit den meisten Antragstellern im Jahr 2014 war der Fall 2014-0005 (150 Antragsteller). 2013 war die Zahl der Antragsteller pro Sammelantrag höher.

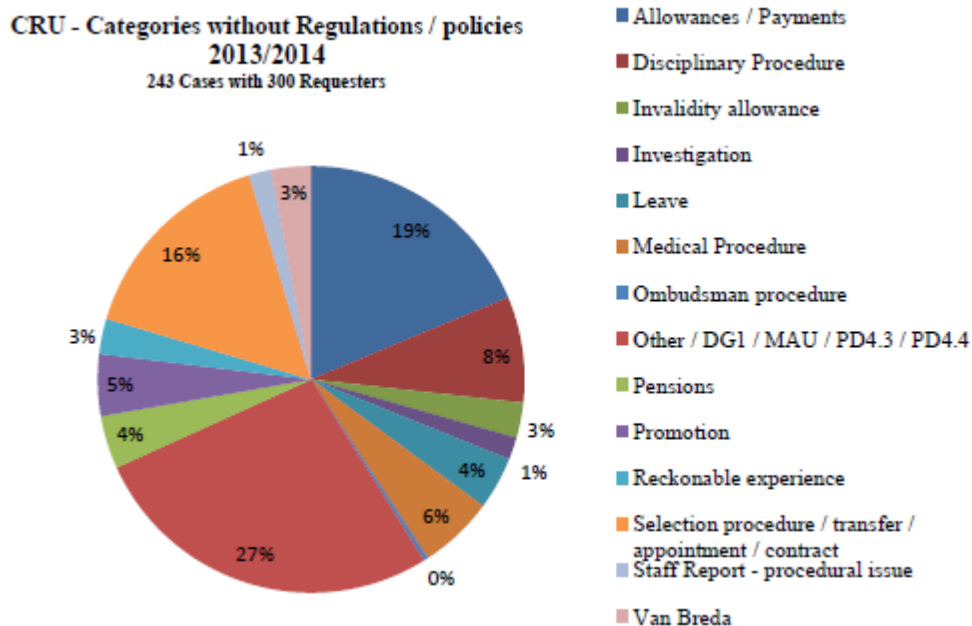
43. Sammelanträge:

Fallnummer	Gegenstand	Anzahl der Antragsteller
2013-0027	Rundschreiben Nr. 341 und 342 – Ermittlungsrichtlinien	723
2013-0085	Aufhebung der Mitteilung des VP 4 vom 18.03.2013 an alle Bediensteten bezüglich Arbeitskampfmaßnahmen	268
2013-0153	Versendung von Sammel-E-Mails im Amt	93
2013-0155	Schreiben der HD 4.3 vom 09.07.2013 betreffend Streik	208
2013-0165	Kollektive Gratifikation	315
2013-0190	Änderungen des Rundschreibens Nr. 22 (Urlaubsrichtlinien)	116
2013-0191	Rundschreiben Nr. 347 (Streikrichtlinien)	198
2013-0238	IFLRE-Petition - 2013-0238	86
2013-0244	Abzüge für Streiks Oktober/November	338
2013-0315	Gehaltsmitteilung August - Rat	107
2014-0005	Abzüge für Streiks Oktober/November - mit Online-Formular eingereicht - 2013-0244	150
2014-0050	Beiträge zur Krankenversicherung (Vanbreda)	108
2014-0065	Versorgungsbeiträge (Rundschreiben Nr. 349)	105
2014-0168	CA/D 2/14 (soziale Demokratie) – Zurückverweisung VR	163

Fall 2013-0027 betrifft die Rundschreiben Nr. 341 (Politik zur Verhinderung von Mobbing und zur Lösung von Konflikten im EPA) und 342 (Richtlinien für Ermittlungen im EPA).

44. Die Anträge, die sich nicht auf das Statut und Vorschriften beziehen, lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

CRU-Kategorien (2):

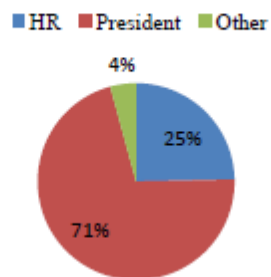


CRU-Kategorien ohne Statut/Vorschriften	Zahl der Antragsteller 2013	Zahl der Antragsteller 2014 (bis 24.11.2014)
Zulagen/Zahlungen	33	23
Disziplinarverfahren	5	19
Invaliditätszulage	6	2
Ermittlungen	4	1
Urlaub	4	8
Medizinische Fragen	8	9
Ombudsmannverfahren	1	0
Sonstiges/GD 1	39	16
Sonstiges/Ärztl. Berater	1	0
Sonstiges/HD 4.3	13	8
Sonstiges/HD 4.4	1	3
Versorgungsbezüge	11	1
Beförderung	11	3
Anrechenbare Erfahrung	5	2
Auswahlverfahren/ Versetzung/Ernennung/ Vertrag	41	6
Vanbreda	5	4
Personalbeurteilung	1	5
Insgesamt	189	110

Anträge auf Überprüfung durch das Management

Die Mehrzahl der 2013 und 2014 gestellten Anträge richteten sich gegen Ausgangsentscheidungen des Amtspräsidenten. Dazu gehören auch die vorstehend genannten Sammelanträge.

Requests against decisions



Anträge betreffend Entscheidungen	Zahl der Antragsteller 2013	Zahl der Antragsteller 2014 (bis 24.11.2014)
des Amtspräsidenten	2 164	534
der HD Human Resources	614	332
Dritter	83	49

(ii) Ergebnis der Überprüfungsanträge

45. Das Ergebnis der Überprüfungen in den Jahren 2013 und 2014 zeigt, dass 375 Fälle (70 %) mit 3 124 Antragstellern (82,73 %) den Status "Entscheidung aufrechterhalten" haben, d. h. die Entscheidung bleibt nach der Überprüfung dieselbe wie die Ausgangsentscheidung. Von diesen 375 Fällen bezogen sich 221 mit 2 933 Antragstellern auf das Statut und/oder Vorschriften.

46. Ergebnis in der Abteilung Konfliktlösung:

Ergebnis CRU	Fälle 2013/14 (bis 24.11. 2014)	Antragsteller 2013 & 2014	Antrag- steller 2013	Antragsteller 2014 (bis 24.11.2014)
Entscheidung aufrechterhalten	375	3 124	2 556	568
Stattgegeben	17	16	9	7
Teilweise stattgegeben	4	4	2	2
Zurückgewiesen	5	7	7	0
Als unzulässig zurückgewiesen	80	495	254	241
Stillschweigende Ablehnung	11	11	11	0
Weitergeleitet	14	22	18	4
Zurückgenommen	6	6	1	5
Kein Handlungs- bedarf	6	65	3	62
Anhängig	17	26	0	26
Insgesamt	535	3 776	2 861	915

(iii) **Einhaltung der Fristen in der Abteilung Konfliktlösung**

47. Fast alle Anträge auf Überprüfung wurden fristgerecht beantwortet. Durchschnittlich nahm die Registrierung und Bearbeitung eines Antrags 1,5 Monate in Anspruch. 2013 und 2014 wurden 32 Fälle (mit 189 Antragstellern) nicht innerhalb der Zweimonatsfrist abgeschlossen. Die Entscheidung über diese Anträge konnte als stillschweigende Ablehnung betrachtet werden, sodass die Antragsteller eine interne Beschwerde einlegen konnten.

48. Die RP haben die Verspätungsfälle stichprobenartig untersucht und dabei die folgenden Gründe für Verspätungen ermittelt:

- Tippfehler in der Datenbank (manuell gepflegte Excel-Datei)
- Probleme seitens der Überprüfungsinstanz
- Beilegung im Dialog mit dem Antragsteller erzielt
- Hochkomplexer Fall

49. In einigen der Fälle, in denen die Überprüfungsentscheidung nicht fristgerecht ergangen ist, kam es zu direktem Kontakt zwischen dem Überprüfer und dem Bediensteten.

c) Prüfung des Internen Beschwerdeausschusses

(i) Registrierung der internen Beschwerden

50. Die Liste der registrierten Fälle umfasst 369 Beschwerdeführer im Jahr 2011, 617 Beschwerdeführer 2012, 492 Beschwerdeführer 2013 and 438 Beschwerdeführer 2014 (bis 24.11.2014).

51. Zwischen 2013 und 2014 weist die Liste der registrierten Fälle keinen signifikanten Unterschied auf.

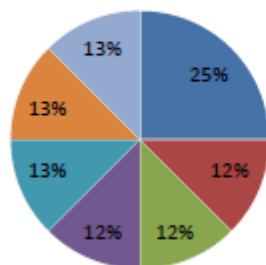
52. Registrierung der internen Beschwerden:

2013		2014 (bis 24.11.2014)	
Zahl der Beschwerdeführer	Zahl der Fälle	Zahl der Beschwerdeführer	Zahl der Fälle
492	186	438	142

53. Das Sekretariat des Beschwerdeausschusses nimmt eine Zuweisung zu Beschwerdekategorien vor. Es verwendet jedoch nicht dieselben Kategorien wie die Abteilung Konfliktlösung. Beispielsweise verwendet der Beschwerdeausschuss nicht die Kategorie "Statut/Vorschriften". Das Sekretariat des Beschwerdeausschusses definiert für jede Beschwerde den jeweiligen Gegenstand. Es gibt insgesamt 226 Gegenstände für 329 Fälle mit 931 Beschwerdeführern. Die sieben Hauptgegenstände mit mehr als 25 Beschwerdeführern sind im folgenden Schaubild wiedergegeben.

54. Hauptgegenstände - interne Beschwerden:

Internal Appeals – 7 main subject 2013/2104
(8 cases - 505 appellants)



- C341 & C342, Investigation guidelines
- Call for strike, refusal to allow strike ballot 4.11.13
- Cir. 347 Strike
- Salary deduction, strike Oct./Nov. 2013
- Strike regulations - unauthorised absence
- Unauthorised absence, salary deductions, strike action July 2013
- Use of mass e-mails

Interne Beschwerden – Hauptgegenstände (mehr als 25 Beschwerdeführer)	Beschwerdeführer 2013	Beschwerdeführer 2014 (bis 24.11.2014)
Rundschreiben Nr. 341 und 342 - Ermittlungsrichtlinien	150	
Streikrichtlinien - unbefugtes Fernbleiben vom Dienst	76	
Versendung von Sammel-E-Mails	38	
Rundschreiben Nr. 347 - Streik		26
Streikaufruf, Versagung der Streikabstimmung 04.11.2013		29
Gehaltsabzüge für Streiks Oktober/ November 2013		145
Unbefugtes Fernbleiben vom Dienst, Gehaltsabzüge, Streikaktion Juli 2013		41
Insgesamt	264	241

Fall 2013-0027 betrifft die Rundschreiben Nr. 341 (Politik zur Verhinderung von Mobbing und zur Lösung von Konflikten im EPA) und 342 (Richtlinien für Ermittlungen im EPA).

55. Im Jahr 2013 legten 150 Beschwerdeführer interne Beschwerde gegen die Rundschreiben Nr. 341 und 342 (Ermittlungsrichtlinien) ein.

(ii) Ergebnis der internen Beschwerden

56. 2013 und 2014 verfasste der Beschwerdeausschuss Stellungnahmen zu rund 155 Fällen für 2 211 Beschwerdeführer mit folgendem Ergebnis:

Ergebnis 2013/2014	Fälle 2013 & 2014	Beschwerdeführer 2013 & 2014	Beschwerdeführer 2013	Beschwerdeführer 2014 (bis 24.11.2014)
Stattgeben	17	20	17	3
Teilweise stattgeben	28	52	31	21
Mehrheitliche Zurückweisung	1	1	0	1
Zurückweisung	108	2 131	53	2 078
Keine Empfehlung	1	7	0	7
Insgesamt	155	2 211	101	2 110

Die hohe Zahl im Jahr 2014 (2 078 Beschwerdeführer) wird in erster Linie durch eine Sammelbeschwerde in Sachen "Krankenversicherung CA/D 7/10" mit 1 482 Beschwerdeführern verursacht. Die Stellungnahme des Beschwerdeausschusses wurde dem Präsidenten am 20. November 2014 zur endgültigen Entscheidung übermittelt.

57. Einige der in der Tabelle aufgeführten Beschwerden waren schon 2007 registriert worden. Insgesamt wurde für 72 Beschwerdeführer (3,26 %) empfohlen, der Beschwerde ganz oder teilweise stattzugeben.

(iii) Endgültige Entscheidung des Präsidenten

58. Den verfügbaren Daten konnten die folgenden Informationen über die Zahl der Entscheidungen des Präsidenten oder seiner Bevollmächtigten in den Jahren 2013 und 2014 entnommen werden.

Endgültige Entscheidung:

2013		2014 (bis 24.11.2014)	
Zahl der Fälle	Zahl der Beschwerdeführer	Zahl der Fälle	Zahl der Beschwerdeführer
84	141	86	432

59. 2013 lauteten 89 % der Entscheidungen auf "Zurückweisung", 2014 war dies in 96 % der Entscheidungen der Fall.

Ergebnis der endgültigen Entscheidungen:

	2013	2014 (bis 24.11.2014)
Stattgeben	3	3
Teilweise stattgeben	11	15
Immaterieller Schadenersatz	1	0
Zurückweisen	126	414
Insgesamt	141	432

60. Bevor der Präsident seine endgültige Entscheidung trifft, erhält er die Stellungnahme des Beschwerdeausschusses. In 84 % der Fälle folgte der Präsident der Empfehlung des Beschwerdeausschusses.

Abweichung zwischen Stellungnahme des Beschwerdeausschusses und endgültiger Entscheidung	Beschwerdeführer 2013 & 2014	Beschwerdeführer 2013	Beschwerdeführer 2014 (bis 24.11.2014)
Abweichung	92	38	54
Keine Abweichung	481	103	378
Insgesamt	573	141	432

61. Die Abweichungen zwischen der Stellungnahme des Beschwerdeausschusses und der Entscheidung des Präsidenten (92 Beschwerdeführer, 16 %) stellen sich wie folgt dar:

	Stellungnahme des Beschwerdeausschusses 2013	Endgültige Entscheidung des Präsidenten 2013	Stellungnahme des Beschwerdeausschusses 2014 (bis 24.11.2014)	Endgültige Entscheidung des Präsidenten 2014 (bis 24.11.2014)
Stattgeben	11	0	14	0
Teilweise stattgeben	22	2	39	5
Beilegen	3	0	0	0
Keine Empfehlung	2	0	0	0
Zurückweisen	0	36	1	49
Insgesamt	38	38	54	54

Von den 92 Beschwerden, bei denen er von der Stellungnahme des Beschwerdeausschusses abwich, wies der Präsident 85 (92 %) zurück und gab 7 Beschwerden (8 %) teilweise statt.

62. Nach Erhalt der endgültigen Entscheidung kann der Beschwerdeführer diese durch externe Klage vor dem VGIAO anfechten.

63. Die Tabelle zeigt die Zahl der EPA-Fälle, mit denen das VGIAO in den letzten drei Jahren befasst war.

Jahr	EPA-Fälle	EPA-Beschwerdeführer
2012	43	45
2013	92	153
2014	41	47

(iv) Bearbeitungszeit

64. Die durchschnittliche Zeitspanne zwischen der Einlegung einer internen Beschwerde und der endgültigen Entscheidung betrug für die im Jahr 2013 getroffenen Entscheidungen 46 Monate und für die im Jahr 2014 getroffenen Entscheidungen 44 Monate.
65. Das Sekretariat des Beschwerdeausschusses benötigt durchschnittlich 1,9 Monate, um die interne Beschwerde zu registrieren und sie an die Direktion Dienstrecht (D 5.3.2) weiterzuleiten. Die D 5.3.2 braucht rund 25 Monate, um die erste Stellungnahme des Amtes zu verfassen und an den Beschwerdeführer zu übermitteln.
66. Nachstehend sind die Durchschnittszeiten für die verschiedenen Schritte innerhalb des internen Beschwerdeverfahrens aufgeführt.

Bearbeitungszeit:

Monate	Weiterleitung der Beschwerde an D 5.3.2	Weiterleitung an D 5.3.2 - erste Stellungnahme	Erste Stellungnahme - Anhörung	Anhörung - Stellungnahme BA	Stellungnahme BA - endgültige Entscheidung	Durchschnittliche Zeit: Beschwerde – endgültige Entscheidung
2013	1,90	25,29	10,05	5,82	3,20	46
2014	1,92	24,81	9,84	5,77	2,83	44

Hinweis: Da in einigen Fällen (z. B. im Zusammenhang mit Entscheidungen des Ärzteausschusses) keine Stellungnahme des Amtes abgefasst wurde (oder zumindest kein Datum in den verfügbaren Daten vermerkt war), ist die durchschnittliche Zeit niedriger als die Summe.

(v) Verwaltungsrat

67. Vom Ratssekretariat wurden folgende Daten aufgezeichnet:

	2013	2014 (bis 18.11.2014)
An den Amts- präsidenten weitergeleitete Anträge	461	165
Zurückgewiesene Anträge	339	30
Anträge insgesamt	800	195
Zahl der Gegen- stände	17	8

68. 2013 wurden 800 Anträge an den Verwaltungsrat gesandt. 461 Anträge wurden an die Abteilung Konfliktlösung für eine Überprüfung durch das Management weitergeleitet, 339 Anträge wurden aufgrund formeller oder inhaltlicher Fehler zurückgewiesen. Obgleich die Zahl der Akteneingänge im Ratssekretariat deutlich abgenommen hat, ist die Arbeitslast für das Ratssekretariat weiterhin hoch, denn es muss alle eingehenden Fälle prüfen, bevor es sie zurückweisen oder an die Abteilung Konfliktlösung weiterleiten kann. Nur in ganz seltenen Fällen wurde ein Antrag korrekt an den Verwaltungsrat gesandt. Aus Sicht des Amtes wurde 2013 und 2014 nur ein Fall korrekt an den Verwaltungsrat gesandt.

(vi) Aktuelle Arbeitsrückstände (Überprüfungen)

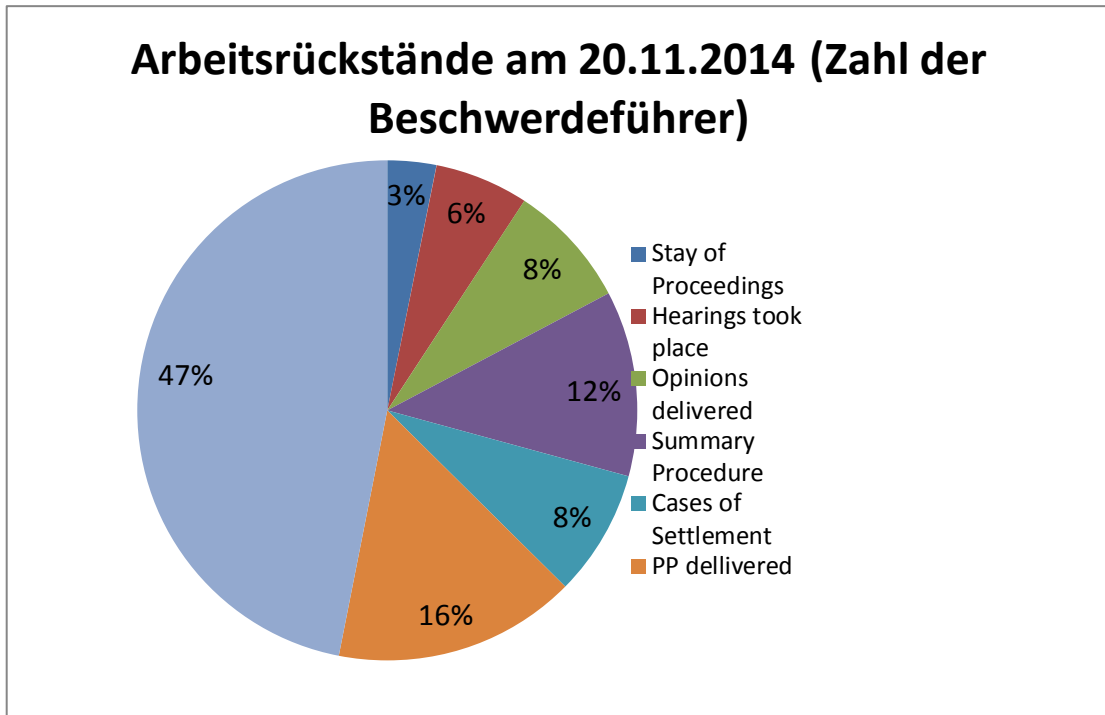
69. Aufgrund des beschriebenen Prozesses für die Überprüfung durch das Management gibt es derzeit keine Rückstände in der Abteilung Konfliktlösung.

(vii) Aktuelle Arbeitsrückstände (Beschwerden)

70. Grundsätzlich bearbeitet der Beschwerdeausschuss die Fälle chronologisch nach Eingang. In dringenden Fällen wird von dieser Praxis abgewichen. Eine weitere Ausnahme betrifft Sammelbeschwerden, die zusammen behandelt werden. Nach der Registrierung wird die Beschwerde an die D 5.3.2 zur Abfassung einer Stellungnahme des Amtes weitergeleitet.

71. Derzeit sind 759 Fälle mit 5 761 Antragstellern anhängig (Stand 20. November 2014).

Die Arbeitsrückstände mit Stand 20. November 2014 lassen sich wie folgt aufschlüsseln:



Arbeitsrückstände am 20.11.2014	Fälle	Beschwerdeführer
Aussetzung des Verfahrens	24	185
Anhörung hat stattgefunden	46	1 563
Stellungnahme des BA abgegeben	61	1 608
Verkürztes Verfahren	91	374
Beigelegte Fälle	62	126
Stellungnahme des Amts abgegeben	119	363
Stellungnahme des Amts ausstehend	356	1 542
Insgesamt	759	5 761

Bei den meisten anhängigen Fällen (356 Fälle mit 1 542 Antragstellern) steht die Stellungnahme des Amts aus, die von der D 5.3.2 abzufassen ist. Der älteste anhängige Fall stammt von Juni 2007. Der Status "Stellungnahme des BA abgegeben" ist in erster Linie auf eine Sammelbeschwerde in Sachen "Krankenversicherung CA/D 7/10" mit 1 482 Beschwerdeführern zurückzuführen.

(viii) Mögliche Entwicklung der Arbeitsrückstände

72. Infolge der den Befragungen und entsprechenden Unterlagen entnommenen Informationen gehen die RP davon aus, dass die Arbeitsrückstände in den nächsten Jahren angesichts der derzeitigen Lage weiter zunehmen werden. Für diese Annahme sprechen mehrere Faktoren. Zusätzlich zu den internen Beschwerden hat die Direktion Dienstrecht noch weitere Aufgaben zu bewältigen. Ihre Hauptaufgaben sind die rechtliche Beratung sowie die Bearbeitung von Streitfällen. Neben der Bearbeitung der internen und externen (VGIAO) Streitfälle muss sie auch Rechtsgutachten zu neuen Vorschriften und Reformen erstellen. Dies umfasst die Ausarbeitung der Reformen. Weitere Aufgaben sind die Prävention von Rechtsstreitigkeiten und die Beratung zu Anträgen auf Überprüfung, wenn der Amtspräsident beteiligt ist.
73. Aus den Befragungen ging außerdem hervor, dass einige Bedienstete 2014 stark in Projektarbeiten eingebunden waren und sich dies auch 2015 fortsetzen wird. Deshalb sind die Kapazitäten für einen Abbau der Arbeitsrückstände oder die Bearbeitung neuer interner Beschwerden begrenzt.
74. Die hohe Zahl nicht ständiger Bediensteter senkt zudem die Effizienz, da mit einem internen Beschwerdefall bis zu drei Juristen befasst werden müssen.
75. Der Bearbeitungsrückstand der internen Beschwerden in der D 5.3.2 ist ständig angestiegen - von 1 076 Beschwerden 2010 auf 5 761 im Jahr 2014. Im Juni 2014 wurde eine Organisationsstudie über das Justizariat durchgeführt. Nach dieser Studie muss die D 5.3.2 mit einer hohen Zahl nicht ständiger Bediensteter arbeiten.
76. Nach eigener Einschätzung der Direktion würden neue Juristen gebraucht, um den Bearbeitungsrückstand von rund 700 Fällen in den nächsten fünf Jahren abzubauen.

d) Auswahl und Auswertung der Stichproben

77. Basierend auf den von der EPO bereitgestellten Daten haben die RP sieben Anträge auf Überprüfung durch das Management sowie vier weitere Fälle ausgewählt, die vom Verwaltungsrat an die Abteilung Konfliktlösung weitergeleitet wurden. Außerdem wurden sechs Fälle interner Beschwerden beim Sekretariat des Beschwerdeausschusses ausgewählt sowie zwei Beispiele für Beschwerden aus den Bearbeitungsrückständen der Direktion Dienstrecht. Da die meisten Verträge auf drei Jahre befristet sind, werden viele Fälle von mehreren Juristen bearbeitet. Auch dies führt zu Verzögerungen im Verfahren. Es wäre von Vorteil, wenn zeitlich befristete Verträge über fünf Jahre laufen würden.

(i) Abteilung Konfliktlösung

78. Die ausgewählten bei der Abteilung Konfliktlösung registrierten Anträge wurden fristgerecht bearbeitet. Die Antragsteller erhielten die Stellungnahme des Überprüfers im Schnitt innerhalb von zwei Monaten nach Registrierung.

79. Außerdem haben die RP einige Beispiele ausgewählt, bei denen die Zeitspanne zwischen der Registrierung und der Ausfertigung der Stellungnahme des Überprüfers länger als zwei Monate war. In den Befragungen der Mitarbeiter der Abteilung Konfliktlösung erfuhren die RP, dass es in manchen Fällen unter Umständen nicht möglich ist, innerhalb von zwei Monaten zu einer Entscheidung zu gelangen. So können sehr komplexe Fälle oder Fälle, in denen der Antragsteller in direktem Kontakt mit dem Überprüfer bleibt, nicht immer innerhalb dieser Frist bearbeitet werden.

80. Ferner erfuhren die RP in den Befragungen, dass der direkte Kontakt, der der Grundgedanke der Überprüfung durch das Management ist, nur in manchen Fällen besteht.

81. Manche Einzelfälle ließen sich durch die Einführung der Überprüfung durch das Management lösen, bevor es zu einer internen Beschwerde kommt. Je individueller der Fall gelagert ist, umso effizienter ist das System.

82. Da die Excel-Tabelle der registrierten Fälle und deren Status manuell gepflegt werden muss, konnten einige Tippfehler festgestellt werden (z. B. falsches Datum der Registrierung).

(ii) Interner Beschwerdeausschuss

83. Da es kein einheitliches System für die Registrierung und die Bearbeitung von Überprüfungsanträgen und Beschwerden gibt, lassen sich die von der Abteilung Konfliktlösung (CRU) bearbeiteten Anträge nicht immer mit den beim Sekretariat des Beschwerdeausschusses eingereichten internen Beschwerden verknüpfen. Der Grund dafür ist, dass die CRU und das Sekretariat des Beschwerdeausschusses unterschiedliche Excel-Strukturen für die Registrierung der Anträge bzw. Beschwerden verwenden. Die CRU wird auch nicht darüber informiert, wenn ein bearbeiteter Antrag auf Überprüfung beim Sekretariat des Beschwerdeausschusses zur Registrierung als interne Beschwerde eingereicht wird.
84. Die RP haben zudem die Information erhalten, dass der Beschwerdeausschuss 2014 teilweise unvollständig besetzt war. Laut einem vom Sekretariat des Internen Beschwerdeausschusses am 6. Oktober 2014 veröffentlichten Schreiben hat der Personalausschuss nicht, wie in Artikel 5 (3) der Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 106 - 113 vorgeschrieben, Mitglieder bestellt. In diesem Zeitraum wurden Stellungnahmen zu internen Beschwerden, die dem Beschwerdeausschuss übermittelt wurden, ohne Vertretung des Personals erstellt. Im Januar 2015 gab der Präsident des Amts die Zusammensetzung der im Amt gebildeten statutären Ausschüsse für 2015 bekannt, und auch die neuen Vertreter des Personals im Beschwerdeausschuss wurden benannt.

(iii) Direktion Dienstrecht

85. Im Rahmen der Bearbeitung einer internen Beschwerde nimmt die Abfassung der ersten Stellungnahme des Amts durch die D 5.3.2 die meiste Zeit in Anspruch. Bei der ausgewählten Stichprobe betrug der Zeitraum von der Registrierung der internen Beschwerde bis zur Abfassung der Stellungnahme des Amts durchschnittlich 23 Monate. Ein Grund dafür könnte sein, dass diese Stellungnahmen sehr ausführlich zu sein haben und nicht standardisiert sind.

e) Verwaltung der Anträge auf Überprüfung und internen Beschwerden

86. Eines der Probleme des bestehenden Systems der internen Konfliktregelung besteht darin, dass es sehr lange dauert, bis eine endgültige Entscheidung getroffen und dem Beschwerdeführer übermittelt wird. Den Großteil dieser Zeit nimmt die Abfassung der ersten Stellungnahme des Amts durch die Direktion Dienstrecht in Anspruch - die Hauptursache der derzeitigen Arbeitsrückstände. Es werden mehr neue interne Beschwerden registriert als im Beschwerdeausschuss behandelt.

87. Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen D 0.4, HD 4.3 und HD 5.3 sind suboptimal, da die Arbeitsabläufe nicht vereinheitlicht sind. Bis jetzt gibt es kein gemeinsames Tool für alle diese Stellen, um die internen Beschwerden adäquat zu verfolgen. Die RP haben die Information erhalten, dass derzeit ein Projekt zur Einführung eines gemeinsamen Tools läuft. Ziel des Projekts ist die Implementierung einer E-Plattform, die in den verschiedenen Phasen des internen Beschwerdemanagementprozesses eingesetzt wird. Es sollte die amtsweite Verfolgung und Verwaltung der Anträge auf Überprüfung sowie der internen Beschwerden unterstützen.

Die Schaffung der CRU im Beschwerdemanagementsystem sollte den direkten Dialog fördern. Bisher fand ein Dialog zwischen Bediensteten und Überprüfer nur in Einzelfällen statt. Mit der Reform wurde erreicht, dass es in einigen Einzelfällen zur Einigung gekommen ist. Je individueller ein Fall gelagert ist, umso effizienter funktioniert der Mechanismus, denn das System ist nicht für Sammelbeschwerden ausgelegt. Getrennte Systeme für Einzelanträge/-beschwerden und Sammelanträge/-beschwerden würden dafür sorgen, dass die Fälle schneller bearbeitet werden könnten und die Bediensteten rascher die Entscheidung über die Beschwerde erhalten würden. Für die Behandlung von Entscheidungen in Bezug auf das Beamtenstatut und sonstige Vorschriften sollte ein gesondertes Instrument eingeführt werden.

88. Akten, die fälschlich an den Verwaltungsrat geschickt werden, verursachen Doppelarbeit und Zeitverzögerungen. Diese Doppelarbeit könnte vermieden werden, wenn das System auf den Intranetseiten der jeweiligen Stellen klar erläutert würde. Es sollte deutlich gemacht werden, wie das System funktioniert, wer einen Antrag direkt an den Verwaltungsrat schicken kann und welche Bedingungen zu erfüllen sind. Alternativ könnte die CRU als unabhängige Einheit fungieren, die sich um die Registrierung aller Überprüfungsanträge und internen Beschwerden kümmert. Dies würde bedeuten, dass alle Anträge und internen Beschwerden zur Registrierung an die CRU geschickt werden müssten. Nach der Registrierung wäre es die Aufgabe der CRU, den Antrag bzw. die interne Beschwerde der zuständigen Stelle zuzuleiten.
89. Außerdem nutzen in manchen Fällen die Bediensteten den falschen Weg zur Einreichung einer Beanstandung, obwohl im Intranet ausführliche Informationen über das System zur Verfügung stehen. So erhielt der Verwaltungsrat in den Jahren 2013 und 2014 rund 1 000 Anträge. Nach Auffassung des Amtes waren alle an die falsche Stelle gerichtet, da damit ein allgemeiner Beschluss angefochten wurde oder die Antragsteller individuell beschwert waren.

90. Mit getrennten Systemen für Einzelfälle und für Überprüfungsanträge/Beschwerden gegen Entscheidungen betreffend das Beamtenstatut und sonstige Vorschriften könnte das interne Beschwerdemanagementsystem effizienter gemacht werden.

f) Empfehlungen

91. Im Einzelnen ergehen folgende Empfehlungen an das EPA:

- Einführung eines gemeinsamen Tools für den gesamten Prozess der Bearbeitung von Überprüfungsanträgen und internen Beschwerden
- Einführung einer zentralen Funktion (Verantwortung für den Prozess liegt bei einer Stelle) für die Registrierung von Anträgen und Beschwerden
- Einführung eines einheitlichen Verfahrens für die Registrierung von Anträgen und angemessene Prozesskommunikation
- Stärkung des direkten Dialogs im Amt, um Einzelfälle im Vorfeld zu lösen und so die Zahl der internen Beschwerden zu verringern
- Prüfung einer möglichen Beilegung alter Fälle
- kürzere und nach Möglichkeit standardisierte Stellungnahmen des Amts
- möglichst frühzeitige Erstellung von Clustern (Themen) zu den Beschwerden
- Zusammenfassung von Anhörungen zum selben Thema in Clustern
- Straffung der Anhörungen bei weniger komplexen Fällen (z. B. weniger Beteiligte oder kürzere Anhörungen)
- personelle Aufstockung und/oder organisatorische Neugestaltung der Direktion Dienstrecht zwecks Leistungssteigerung
- stärkere Konzentration der Tätigkeit der Juristen auf spezielle Bereiche mit entsprechenden Schulungen (Spezialisierung)
- Ergreifung von Maßnahmen zur Trennung von Einzelfallverfahren (Überprüfungen und Beschwerden) und politischen Debatten

IV. VERÖFFENTLICHUNG EMPFOHLEN

92. Aus Sicht der RP kann der Bericht veröffentlicht werden.